

Infoblatt: A005

Beschäftigte Studierende (Werkstudenten)

Viele Studenten arbeiten neben dem Studium. Häufig ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung solcher Beschäftigungsverhältnisse nicht ganz einfach. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber für Studenten – wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch – Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung vorgesehen. Es gibt jedoch die unterschiedlichsten Ausnahmeregelungen.

Die Beschäftigung von Studenten und die Abrechnung als Werkstudent ist in Ihren Lohnunterlagen zu dokumentieren. Ihr Werkstudent muss Ihnen hierfür eine Studienbescheinigung vorlegen, die Sie als Kopie aufbewahren müssen.

Geringfügige Beschäftigung

Ein Student geht einer Dauerbeschäftigung in geringfügigem Umfang nach, wenn das monatliche Entgelt 538 Euro nicht übersteigt. Dann sind die Bestimmungen für Minijobs anzuwenden.

Das Beschäftigungsverhältnis ist in allen Sozialversicherungszweigen, ausgenommen der Rentenversicherung, versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss allerdings 30 Prozent Pauschalabgaben zahlen und zwar 13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung und 2 Prozent pauschale Steuern. Der Beschäftigte stockt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf 18,6 Prozent auf. Mindestbemessungsgrundlage sind hierbei 175 Euro im Monat.

Bitte beachten Sie, dass sich Arbeitnehmer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis von der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Diese Befreiung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklären und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Der Minijob-Zentrale ist die Befreiung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages zu melden. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung, der Minijobber zahlt keinen eigenen Beitrag.


Zusätzlich hat der Arbeitgeber Umlagen zur Arbeitgebersicherung und die Insolvenzgeldumlage abzuführen.

Bei Minijobs in Privathaushalten müssen nur 12 Prozent Pauschalabgaben gezahlt werden. Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die Minijob-Zentrale übermittelt werden.

Mehr als geringfügige Beschäftigung

Überschreitet die Dauerbeschäftigung die Entgeltgrenze von 538 Euro gilt für Studenten folgende Sonderregelung: Sie bleiben kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn der Nebenjob im Verhältnis zum Studium nachrangig ist – also keine Berufsmäßigkeit vorliegt.

Für die Rentenversicherung ist der normale Pflichtbeitrag von 18,6 Prozent vom Bruttoentgelt zu zahlen. Arbeitgeber und Student tragen hier jeweils die Hälfte der Beiträge.



Bei einem monatlichen Bruttoentgelt zwischen 538,01 Euro und 2.000 Euro gilt die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags im Übergangsbereich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student jobbt. Der Übergangsbereich wird nicht angewendet, falls es sich um einen zur Berufsausbildung Beschäftigten (zum Beispiel Praktikanten) handelt.

Auf unserer Homepage finden Sie unter www.securvita.de einen Übergangsbereichsrechner. Dieses Hilfsmittel soll Ihnen bei der speziellen Beitragsberechnung behilflich sein.

Wird die Beschäftigung in den Semesterferien ausgeübt, brauchen Sie die Einkommens- und Zeitgrenzen nicht zu berücksichtigen. Der Student bleibt versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung

Alle Studenten, deren Beschäftigungsverhältnis auf bis zu drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist, sind – auch wenn sie mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten – versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Dauert die Beschäftigung wider Erwarten länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage, besteht Versicherungspflicht vom Zeitpunkt des Überschreitens.

Stellt sich im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses heraus, dass die drei Monate oder 70 Arbeitstage überschritten werden, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag der Feststellung. Die zurückliegenden Zeiten bleiben weiterhin versicherungsfrei. Die Höhe des gezahlten Entgelts spielt bei der Beurteilung keine Rolle.

Berufsmäßigkeit

Ist ein Student öfter beschäftigt, bleibt er nur dann versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Jahres insgesamt nicht mehr als 26 Wochen beziehungsweise 182 Kalendertage betragen.

Zur Ermittlung des Jahreszeitraums wird vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet. Angerechnet werden müssen alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Hierbei ist irrelevant, ob die anrechenbaren Beschäftigungen als versicherungspflichtig oder versicherungsfrei beurteilt worden sind.

Werden die 26 Wochen überschritten, ist der Student von Beginn der Beschäftigung versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel:

Ein Student nimmt in den Semesterferien (19.07. - 20.10.) bei Arbeitgeber F eine befristete Beschäftigung bis zum 10.10. auf. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am 20.07. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Folgende Beschäftigungszeiten gibt der Beschäftigte an:

Beschäftigungszeit	Arbeitgeber	wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Kalendertage
01.07. - 31.07.	A	40	31
15.09. - 15.10.	B	38,5	31
01.12. - 31.12.	C	40	31
01.01. - 31.01.	D	18	31
17.04. - 15.06.	E	40	60

Beurteilung:

Summe der zu berücksichtigen Zeiten:

Arbeitgeber B	5 Tage innerhalb der Einjahresfrist
Arbeitgeber C	31 Tage
Arbeitgeber E	60 Tage
Arbeitgeber F	83 Tage
Insgesamt	179 Tage

Zeiten bei Arbeitgeber A sind nicht zu berücksichtigen, da diese nicht innerhalb der „Einjahresfrist“ liegen. Zeiten bei Arbeitgeber D sind nicht zu berücksichtigen, da wöchentlich weniger als 20 Stunden gearbeitet wurden.

Ergebnis:

Die am 20.07. aufgenommene Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Meldung zur Sozialversicherung

Für Studenten gelten die üblichen Meldevorschriften. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Studenten bei der zuständigen Krankenkasse an- und abzumelden, sowie gegebenenfalls Jahres- und Unterbrechungsmeldungen zu erstellen. Sind beschäftigte Studenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, melden Sie den Studenten bitte mit der Beitragsgruppe 0100 und der Personengruppe 106 an.

Studienaufnahme während einer Beschäftigung

Versicherungsfreiheit besteht auch bei Studenten, die während einer Beschäftigung ein Studium aufnehmen und weiter bei ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt sind. Die oben beschriebenen Bedingungen zur Versicherungsfreiheit sind entsprechend anzuwenden, das heißt die Beschäftigung wird dem Studium angepasst. Die Entgelthöhe spielt hier ebenfalls keine Rolle. In Fällen, bei denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit des Studiums beurlaubt worden ist, besteht weiterhin Versicherungspflicht.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: +49 40 3347-8080
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE